

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:	32
vom:	2025-03-20
Autor:	Andrea Tinti

An alle Mwst.Subjekte

### E-Rechnung: einige Neuigkeiten

**Zusammenfassung:** Die EU hat Italien bis 2027 die elektronische Rechnungsstellung genehmigt, jedoch könnte diese Erlaubnis erlöschen, falls ein EU-weites System früher eingeführt wird. Das Verbot für elektronische Rechnungen im Gesundheitsbereich gilt für ganz 2025. Das Verbot gilt auch für grenzüberschreitende Transaktionen. Zum 1. April 2025 tritt die neue Version 1.9 der technischen Datensätze für E-Rechnungen in Kraft, die unter anderem neue Dokumentarten und Codes einführt. Eine neue Dokumentart TD29 bzw. die bereits bestehende TD20 (im Falle von internem bzw. externem Reverse charge) wird ab 1. April 2025 für nicht ausgestellte oder unregelmäßig ausgestellte Rechnungen erforderlich.

Wir weisen hiermit auf einige Neuigkeiten hin, was die elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) betrifft.

#### 1 EU-Genehmigung bis 2027

Der EU-Rat<sup>1</sup> hat den italienischen Staat ermächtigt, die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung bis zum 31.12.2027 beizubehalten.

Die Gültigkeit dieser Ermächtigung kann erlöschen, sollte das EU-weite System für die elektronische Rechnungsstellung (*E-Invoicing*) früher in Kraft treten.

#### 2 Gesundheitsdienstleistungen: Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für das gesamte Jahr 2025

Bekanntlich<sup>2</sup> durften Subjekte, die Daten an das "System der Gesundheitskarte" STS<sup>3</sup> übermitteln müssen, in den Jahren 2019-2024 keine elektronischen Rechnungen<sup>4</sup> ausstellen, deren Daten bereits an das STS übermittelt werden<sup>5</sup>. Dieses Verbot wurde bis zum 31.03.2025 verlängert<sup>6</sup>. Mit einer Änderung des Gesetzestextes<sup>7</sup> wurde dieses **Verbot nun auf das gesamte Jahr 2025 ausgedehnt**.

Dieses Verbot ist so zu verstehen, dass es für das gesamte Jahr 2025 auch auf Subjekte ausge-

1 Beschluss Nr. 2024/3150 vom 10.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der EU 19.12.2024, Reihe L,

2 Siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2025, Seite 2

3 gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 175 vom 21. November 2014

4 gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 127 vom 5. August 2015

5 Art. 10-bis der Ges. Verordn. Nr. 119/2018, geändert durch Art. 15 der DL 124/2019, sog. „Collegato alla Finanziaria 2020“, geändert durch das Haushaltsgesetz 2021 (L. 30.12.2020 n. 178) Art. 1 c. 1105

6 Art. 3, Abs. 6 Gesetzesdekret Nr. 202 vom 27.12.2024, das so genannte "milleproroghe"

7 Gesetz vom 21. Februar 2025 Nr. 15 zur Änderung von Art. 3 Absatz 6 Ges.Verordn. DL vom 27. Dezember 2024 Nr. 202

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

dehnt wurde, die nicht verpflichtet sind, Daten an das STS-System zu übermitteln, und zwar in Bezug auf Rechnungen über Gesundheitsdienstleistungen, die an **natürliche Personen** erbracht werden<sup>8</sup>.

Das gleiche Verbot gilt auch<sup>9</sup> für die Übermittlung von grenzüberschreitenden Transaktionen (durch die sog. Meldung der Auslandsumsätze)<sup>10</sup>.

### 3 Neue technische Datensätze für die elektronische Rechnungen ab 1. April 2025

Die Agentur der Einnahmen hat die neuen technischen Datensätze für die E-Rechnungen (**Version 1.9**) veröffentlicht. Diese gelten ab dem 1. April 2025<sup>11</sup>.

Die Neuerungen betreffen insbesondere:

- die Einführung einer neuen Dokumentenart **TD29** für die Meldung an die Agentur der Einnahmen, der durch den eigenen Lieferanten/Leistungserbringer nicht ausgestellt oder falsch ausgestellten Rechnungen und die Änderung des Zwecks und der Beschreibung der Dokumentenart **TD20**;
- die Einführung des neuen Kodex RF20 um das neue grenzüberschreitende MwSt.-regimes für Kleinunternehmen<sup>12</sup> anwenden zu können. Diese Begünstigung dehnt die MwSt.-befreiung für kleine Steuerzahler aus, die territorial relevante Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in anderen **EU-Staaten** ausführen;<sup>13</sup>
- die Aktualisierung der Werte-Codes für Rechnungen für den Verkauf von **Diesel oder Kraftstoff** entsprechend der neuen Codierung der Zoll- und Monopolbehörde in Tabelle TA13 (Tabelle der Energieprodukte);
- die Abschaffung der 400 Euro-Grenze für den Gesamtbetrag der **vereinfachten Rechnung**, wenn der Lieferant im Rahmen des Pauschalystems<sup>14</sup> oder des grenzüberschreitenden MwSt.-regimes<sup>15</sup> ausstellt.

Alle Änderungen, die mit der Version 1.9 der technischen Datensätze für E-Rechnungen eingeführt wurden, treten am 1. April 2025 in Kraft.

### 4 Einführung der neuen Dokumentart TD29 und Änderung der Dokumentart TD20

Bekanntlich<sup>16</sup> muss der Käufer oder Auftraggeber ab dem 1. September 2024, der in Ausübung seines Handels, Gewerbes oder Berufs Gegenstände oder Dienstleistungen erworben hat ohne dass er hierfür eine ordnungsgemäße **Rechnung erhalten** hat, die Agentur der Einnahmen anhand der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Mittel<sup>17</sup> über das Versäumnis oder die Unregelmäßigkeit informieren.

**Ab dem 1. April 2025** muss zu diesem Zweck die neue Dokumentart der E-Rechnung **TD29**<sup>18</sup> verwendet werden, wobei zu beachten ist, dass die Angabe des Verkäufers/Leistungserbringers nicht mit jener des Erwerbers/Auftraggebers übereinstimmen darf, da sonst die E-Rechnung abgelehnt wird (Fehlercode 471).

Die **Dokumentenart TD20**<sup>19</sup> wird ab dem 1. April 2025 für folgende Operationen verwendet, falls eine Rechnung nicht oder fehlerhaft ausgestellt wurden:

8 Artikel 9-bis Absatz 2 der Ges.Verordn. DL Nr. 135/2018 verweist ausdrücklich auf den vorgenannten Artikel 10-bis Ges.Verordn. DL 119/2018,

9 Antwort auf die Auskunft der Agentur der Einnahmen vom 1. August 2019 Nr. 327

10 Artikel 1 Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets 127/2015

11 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/specifichitecnicheversione-1.9>

12 EU-Richtlinie Nr. 2020/285

13 Siehe unser Rundschreiben Nr. 1/2025, Punkt 4

14 Artikel 1, Absätze 54-89, Gesetz Nr. 190/2014

15 EU-Richtlinie Nr. 2020/285

16 Siehe unser Rundschreiben Nr. 1/2025 Punkt 3

17 z.B. durch eine zertifizierte E-Mail (PEC) an die für ihn zuständige Agentur als auch an die für die Kontrolle des Lieferanten zuständige Agentur zu übermitteln

18 Benannt: „Meldung bei unterlassener oder unregelmäßiger Rechnungsstellung (Art. 6(8), Gesetzesdekret 471/97)“

19 Die neue Benennung ist: „Selbstfakturierung zur Regularisierung und Integrierung der erhaltenen Rechnungen gemäß Art. 6 Abs. 9-bis Ges.-Dekr. 471/97 oder Art. 46 Abs.5 Ges.Verordn. DL 331/93)“

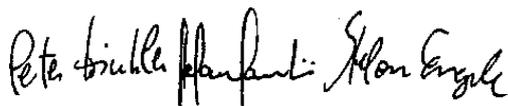
- a) Vorgänge, die der internen Reverse-Charge-Regelung unterliegen<sup>20</sup>;
- b) Innergemeinschaftliche Erwerbe<sup>21</sup>.

Im Einzelnen muss der Erwerber/Empfänger hierfür beim internen Reverse-Charge eine E-Rechnung TD20 ausstellen, indem er sie über das SDI-System der Agentur übermittelt, mit Angabe der MwSt.-grundlage und des sog. N-Codes N6 für die Art des Vorgangs, auf den sich die Eigenrechnung bezieht, und anschließend ein Dokument der Art TD16 mit Angabe der entsprechenden MwSt. Im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der Erbringung gleichgestellter Dienstleistungen ist eine Eigenrechnung mit der Dokumentenart TD20 auszustellen, in der die MwSt.-grundlage und der sog. N-Code N2.1 im Falle des Erwerbs von Dienstleistungen oder bereits in Italien vorhandenen Gegenständen von einem EU-Subjekt oder der sog. N-Code Art N3.2 im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbs angegeben werden. Dann ein Dokument der Art TD17, TD18 oder TD19 mit der Angabe der entsprechenden MwSt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



20 Artikel 6, Absatz 9-bis des Gesetzesdekrets 471/1997

21 Artikel 46, Absatz 5 des Gesetzesdekrets 331/1993.